

## Anlage 1

Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz nach § 114 Kommunalverfassung LSA der Stadt Dessau-Roßlau ist die Bewertung sowie die Darstellung der Finanzierung des städtischen Vermögens wesentliche Voraussetzung. Der letzte Sachstand wurde im März 2015 eingeschätzt.

Personalausstattung 01.03.2015-31.03.2016:				
	Stellen-Soll 2015	Stellen-Ist 2015	Stellen-Soll 2016	Stellen-Ist 2016
SB Vermögenserfassung/ -bewertung	2	2	2	2
SB Erfassung befristete Stellen	2	1 Besetzung 01.08.2015	2	1
SB Anlagenbuchhaltung	1	Besetzung ab 01.07.2015	1	1

Folgender Zwischenstand liegt zum 31.03.2016 vor:

Insgesamt wurden bisher 20.701 (Mai 2015: 14.492) Inventarobjekte erzeugt. Das Anlagevermögen weist derzeit einen Restbuchwert von rund 519 Mio. EUR aus. Demgegenüber wurden Sonderposten i. H. v. rund 310,1 Mio. EUR mit 4.409 (Mai 2015: 3.990) Inventarobjekten erfasst. Das Eigenkapital beträgt 105,3 Mio. EUR. Dieser Betrag wird mit der Erfassung weiterer Vermögensgegenstände steigen. Allein im Bereich der Kultur- und Kunstgegenstände sind Sammlungsgruppen im Wert von 180 Mio. EUR zu erfassen. Eigenkapitalmindernd wirken noch zu bildende Rückstellungen (z.Z. ca. 13 Mio. EUR) und weitere Sonderposten.

**Verkehrsflächen**

(Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Zufahrten)

	Stand 31.03.2016	Stand 31.03.2015
<i>insgesamt zu bewerten</i>	1.749	1.745
<i>davon abschließend bewertet</i>	1.626 (93,0 v. H.)	1.538
<i>durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft</i>	1.538 (82,6 v. H.)	1.270
<i>noch zu bewerten</i>	123 (7,0 v. H.)	207

*vorläufiger Restbuchwert incl. Grund und Boden: 198,3 Mio. EUR*

**Zum Stand 31.03.2016 müssen noch 123 Verkehrsflächen (siehe Anlage 3) bewertet werden.** Für die Abstimmung mit den Fachämtern zur Recherche der Anschaffungs- und Herstellungskosten, der erhaltenen Fördermittel und zur Verteilung der Kosten auf die einzelnen Anlagearten wird sehr viel Zeit benötigt. Wenn alle erforderlichen Abstimmungen zur Bewertung der Verkehrsfläche mit dem Fachamt erfolgt sind und die Unterlagen vollständig vorliegen, können durch einen Mitarbeiter pro Tag 2 Straßen vollständig gebucht werden. Der Buchungsaufwand erfordert damit ca. 62 Tage (ca. 3 Monate). In den Sanierungsgebieten befinden sich noch 47 nicht bewertete Verkehrsflächen. Zur Bewertung von Sanierungsgebieten allgemein liegen immer noch keine einheitlichen Regelungen von Seiten des Landes vor. Aus diesem Grund wurde eine eigene Bewertungsrichtlinie erstellt und mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt. Der Entwurf wird zurzeit, den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.



20 Gebäude sollen mit 1 EUR Erinnerungswert bewertet werden, da entsprechend des Runderlasses vom 29.02.2012 zur Bewertung von Gebäuden im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Gebäude mit einem Erinnerungswert angesetzt werden können, soweit diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Entscheidung vom Ministerium des Innern steht noch aus.

25 Bewertungsvorschläge (Gebäude) wurden bereits erarbeitet und müssen noch abschließend geprüft werden. Des Weiteren wurde die Problematik der Bewertung von bebauten Grundstücken mit dem Status "Eigentum des Volkes" per Festlegung geklärt. Hierbei erfolgten auch bereits die ersten Bewertungen, sodass nur noch 1 Gebäudestandort mit Status „EdV“ (Eigentum des Volkes) offen ist. Da die Zuordnungsentscheidung seitens des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen noch nicht erfolgte, ist hierfür die analoge Vorgehensweise angedacht.

13 Bewertungsvorschläge müssen noch abschließend erstellt werden. Diese betreffen folgende Standorte:

Sanierungsgebiet/Stadtumbau	Anzahl Gebäude: 3	
Georgengarten	Anzahl Gebäude; 8	Hier steht eine Zuordnung der geleisteten Ausgaben für die Gebäudesanierung auf die einzelnen Gebäude durch Amt 41 als Verwalter der überwiegenden Gebäude des Areals Georgengarten noch aus. Die Anfrage wurde am 11.09.2015 gestellt.
Transformatorstation	Anzahl Gebäude; 1	Betroffen sind hier unter Umständen auch mehrere Gebäude. Klärung der Eigentumsfrage mit der DVV. Grund und Boden Stadt, Aufbau ggfs. DVV
„EDV“	Anzahl Gebäude; 1	Naturbad Stillinge, Gaststätte

### **Die Gebäudebewertung soll bis zum 30.08.2016 abgeschlossen werden.**

Wenn alle erforderlichen Abstimmungen zur Bewertung der bebauten Grundstücke mit den Fachämtern erfolgt sind, die Unterlagen vollständig vorliegen und notwendige Einzelbewertungsvorschläge je Standort verfasst sind, kann durch eine Mitarbeiterin pro Tag 1 Standort (unterschiedliche Anzahl von Aufbauten) vollständig gebucht werden.

#### **Unbebaute Grundstücke**

	Stand 31.03.2016	Stand 31.03.2015
<i>insgesamt zu bewerten (Standorte)</i>	<i>ca. 2.992</i>	<i>2.950</i>
<i>davon abschließend bewertet</i>	<i>281 (9,4 v. H.)</i>	<i>281</i>
<i>durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft</i>	<i>281 (9,4 v. H.)</i>	<i>281</i>
<i>noch zu bewerten</i>	<i>2.711 (90,6 v. H.)</i>	<i>2.669</i>
<i>vorläufiger Buchwert:</i>	<i>25,6 Mio. EUR</i>	

Im Rahmen der Einführung der Doppik und der damit verbundenen Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind die im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau stehenden unbebauten Grundstücke zu bewerten. Hierzu wurde eine Bewertungsrichtlinie „Teil unbebaute Grundstücke“ (OB-BV 350/2009/II-20) beschlossen.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke wurde auf Grund der Konzentration auf das abschreibungsrelevante Vermögen bislang zurückgestellt. Im Vergleich zum letzten Sachstandsbericht haben sich die zu bewertenden Standorte um 42 erhöht.

281 unbebaute Grundstücke sind bereits bewertet und wurden durch das RPA geprüft. Die Nutzungsarten mit der größten Anzahl an noch zu bewertenden unbebauten Grundstücken sind die Grünflächen (415), die Gräben und Wasserläufe (301), die Gartenflächen (373), die Vorgartenflächen (577), Grün- und Weideland (197), Gehölz (170), Kleingartenanlagen (126) und die Nutzungsart Grund und Boden Gebäude- und Freifläche Wohnen (120 abzgl. bebaute Grundstücke).

Eine zügige Bewertung scheidet daran, dass es keine zusammengefasste Übersicht in den Fachämtern zum Entwicklungszustand der Grundstücke gibt, um z. B. Klassifizierungen vornehmen zu können. In Ergänzung der bisher fixierten Regelungen zur Grundstücksbewertung erfolgte eine Anpassung der Bewertungsrichtlinie für unbebaute Grundstücke. Hier wurden spezielle Regelungen für städtisches Bauland getroffen, da vom Land in der Bewertungsrichtlinie keine Vorgaben gemacht wurden. Die Bewertung einer Vielzahl von Grundstücken erfolgt künftig nicht nach der Nutzungsart (z.B. Gehölz oder Gartenflächen) sondern nach dem Entwicklungszustand und möglicher Bebauung/Vermarktung des Grundstückes. Ziel ist es dabei, eine gesamtstädtische Übersicht zu erhalten, die eine Auswertung nach Entwicklungszustand ermöglicht.

Dies ist u. a. auch für die Stadtentwicklung und eine gesamtstädtische Vermarktung von Grundstücken erforderlich. Die Wertermittlungsrichtlinie unterscheidet darin grundsätzlich in Bauerwartungsland, Rohbauland und baureifes Land. In Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Stadtfinanzen, dem Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste und dem Amt für zentrales Gebäudemanagement wurde eine Beschlussvorlage erarbeitet, die vorsieht künftig eine Klassifizierung der Grundstücke nach Bauerwartungsland, Rohbauland / Arrondierungsflächen und baureifes Land vorzunehmen. Nachdem diese Einordnung erfolgt ist kann eine Vielzahl von Grundstücken ersatzbewertet werden.

### Gewerbegebiete

Die Stadt Dessau-Roßlau hat 6 Gewerbegebiete (Gewerbegebiete Dessau-Ost, Dessau-Mitte, Dessau-West und Gewerbegebiet Roßlau Ost und West, Flugplatz).

<b>Gewerbegebiete:</b>	<b>Stand 31.03.2016</b>	<b>Stand 30.05.2015</b>
<i>insgesamt zu bewerten (Gewerbegebiete)</i>	6	6
<i>davon bewertet</i>	4 (66,6 v. H.)	3
<i>durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft</i>	3 (50,0 v. H.)	2
<i>noch zu bewerten</i>	2 (33,3 v. H.)	2
Dessau-Ost:	nach AHK bewertet und in ANBU gebucht; geprüft durch RPA	
Dessau- Mitte:	nach AHK bewertet und in ANBU gebucht; geprüft durch RPA	
Dessau-West:	nach AHK bewertet und in ANBU gebucht; geprüft durch RPA	
Flugplatz:	nach AHK bewertet, Bewertung wird überarbeitet	
Roßlau Ost:	liegt noch kein Bewertungsvorschlag vor	
Roßlau West:	liegt noch kein Bewertungsvorschlag vor	

Bei den erschlossenen und mit AHK bewerteten Flächen handelt es sich überwiegend um Infrastrukturvermögen. Darüber hinaus gibt es in allen Gewerbegebieten unbebaute Grundstücke zur Veräußerung als Gewerbegrundstücke (ca. 103 Grundstücke). Da für diese Grundstücke zum großen Teil keine AHK vorliegen, müssen diese ersatzbewertet werden. Dazu wurde dem Amt für Wirtschaftsförderung mitgeteilt, welche Grundstücke betroffen sind und wie die Bewertung dieser vorgesehen (Bodenrichtwert) ist. Außer der Mitteilung vom 3.11.2014, die teilweise darstellt, ob sich die Grundstücke im Geltungsbereich eines B-Planes befinden, gab es keine weiteren bewertungsrelevanten Zuarbeiten vom Amt für Wirtschaftsförderung.

**Hier soll Ende 2016 die vollständige Bewertung vorliegen.**

### **Kunst- und Kulturgegenstände**

Zur Bewertung der Kunst- und Kulturgegenstände in den Museen, der Anhaltischen Gemädegalerie, in der wissenschaftlichen Bibliothek der Anhaltischen Landesbücherei und für die Bestände des Archivwesens wurden im Jahr 2011 Bewertungsrichtlinien erarbeitet und in der OB-DB beschlossen. Dort wurde festgelegt, dass durch alle o. g. Einrichtungen, die noch nicht über eine digitale Inventarisierung verfügen, diese in Zusammenarbeit mit der DV-Abteilung des Haupt- und Personalamtes als Datenbank aufzubauen ist. Dabei sollten die Vorgaben der Bewertungsrichtlinie umgesetzt werden. Weiterhin sollten zur Vorbereitung der Bewertung die Inventargüter Sammlungsgruppen zugeordnet und bewertet werden. Teilweise wurde die Bewertung durch externe Gutachter vorgenommen. Sollte sich die Wertangabe der Sammlungsgruppe nicht anhand von Anschaffungs- und Herstellungskosten ermitteln lassen, können z.B. Versicherungswerte oder Gutachten den Wert der Sammlungsgruppe belegen. Dieser Nachweis ist für jede Sammlungsgruppe nachvollziehbar zu erbringen.

**Im Ergebnis des Zwischenberichts vom März 2015 wurden dazu folgenden Festlegungen getroffen:**

- I. Zur elektronischen Inventarisierung der Inventarobjekte in den Museen und zur elektronischen Erfassung von 51.584 Büchern der wissenschaftlichen Bibliothek wurden in Abstimmung mit dem Amt für Kultur 3 zusätzliche Mitarbeiter in den Einrichtungen eingesetzt. Sie wurden durch die zuständigen Leiter in die Aufgaben eingewiesen. Zur Überwachung des Erfassungsfortschritts ist ab 01.05.2015 vierteljährlich Bericht an die Stadtkämmerei zu erstatten.

Anfang April 2016 wurden vom Einrichtungsleiter unterzeichnete prüffähige Inventarisierungs- und Bewertungsunterlagen für das Museum für Naturkunde- und Vorgeschichte im Amt für Stadtfinanzen vorgelegt. Diese Bewertungsergebnisse werden jetzt dem Rechnungsprüfungsamt übergeben **und nach erfolgreicher Prüfung bis Ende 2016 in die Anlagenbuchhaltung eingepflegt.** Bis zum 31.03.2016 liegen noch **keine** vom Einrichtungsleiter unterzeichneten **prüffähigen Bewertungsunterlagen vom Museum für Stadtgeschichte** vor. Ebenso fehlt die Rückmeldung über den Abschluss der Inventarisierung. Damit konnten bislang für diese Bereiche keine Werte in die Eröffnungsbilanz übernommen werden. Unklar ist hier außerdem, bis wann die notwendigen Unterlagen vorgelegt werden, so dass hier keine weitere zeitliche Umsetzungsplanung möglich ist.

- II. Zur Prüfung und Erfassung der Werte für Kunst- und Kulturgüter in die Anlagenbuchhaltung sind bis 30.06.2015 vollständige prüffähige Bewertungsunterlagen vom Stadtarchiv, von der Anhaltischen Gemädegalerie und von der Wissenschaftlichen Bibliothek in der Stadtkämmerei vorzulegen.

Ende März 2016 wurden vom Einrichtungsleiter unterzeichnete prüffähige Bewertungsunterlagen für die wissenschaftliche Bibliothek und das Stadtarchiv im Amt für Stadtfinanzen vorgelegt. Diese Bewertungsergebnisse werden jetzt dem Rechnungsprüfungsamt übergeben **und nach erfolgreicher Prüfung bis Ende 2016 in die Anlagenbuchhaltung eingepflegt**. Bis zum 31.03.2016 liegen noch **keine** vom Einrichtungsleiter unterzeichneten **prüffähigen Bewertungsunterlagen von der Anhaltischen Gemäldegalerie** vor. Damit konnten bislang für diese Bereiche keine Werte in die Eröffnungsbilanz übernommen werden. Unklar ist hier außerdem, bis wann die notwendigen Unterlagen vorgelegt werden, so dass hier keine weitere zeitliche Umsetzungsplanung möglich ist.

### **Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Nach § 53 Abs. 7 KomHVO LSA kann bei beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3 000 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden. Der Stadtrat bestimmt, ob diese Vermögensgegenstände ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind. Mit der Beschlussvorlage DR/BV/017/2011/II-20 wurde die o.g. Vereinfachungsregelung durch den Stadtrat beschlossen. D.h. auf eine Bewertung der Betriebs- und Geschäftsausstattung unterhalb der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR wird verzichtet. Die beweglichen Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten ab 150 EUR netto werden dennoch durch die Fachämter in Inventarverzeichnissen bis zu ihrem tatsächlichen Abgang geführt. **Das über der Wertaufgriffsgrenze liegende bewegliche Anlagevermögen vor 2011 muss noch bewertet werden.**

Das betrifft neben dem beweglichem Anlagevermögen in Schulen vereinzelt auch Bereiche der Verwaltung z.B. technische Geräte zur Vermessung u.ä.. Diese müssen, sofern ihre Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 3.000 EUR überschreiten, als Vermögensgegenstände einzeln bewertet werden.

Für das bewegliche Anlagevermögen der Schulen wurde ein Bewertungsvorschlag erstellt und mit dem RPA abgestimmt. Hierzu wird jetzt am Beispiel einer Schule, die nach der Generalsanierung neu ausgestattet wurde, die Inventarisierung vorgenommen. Diese bildet die Grundlage für die Bewertung. Nach Abschluss wird diese Inventarisierung auch hinsichtlich ihrer Fortschreibung noch einmal überprüft. Im Ergebnis dieser Überprüfung wird die Bewertungsrichtlinie ggf. angepasst und in die Gremien zur Beschlussfassung eingebracht.

Voraussetzung für die Bewertung ist aber die zeitnahe Inventarisierung des beweglichen Anlagevermögens in den Schulen durch das Fachamt. Das scheitert derzeit an der mangelnden personellen Ausstattung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe.

### **Anlagenbuchhaltung**

Mit dem Aufbau der Anlagenbuchhaltung erfolgte ein Vorgriff auf das doppische Rechnungswesen. Die wesentlichen investiven Einnahmen und Ausgaben werden seit dem 01.01.2011 laufend in die Anlagenbuchhaltung übernommen. D. h. sämtliche angeordneten investiven Geschäftsvorfälle werden pflichtinventarisiert. Derzeit gibt es 244 Anlagen im Bau mit einem Gesamtvolumen von 72,3 Mio. EUR.

Neben Festlegungen zur Aktivierung von Anlagen im Bau und nachträglicher Anschaffungs- und Herstellungskosten u. ä. muss hier vorrangig **bis zum Ende des 3. Quartals 2016 die Überarbeitung der Verwaltungsanordnung Nr. 9 zur Erfassung und Bewertung des städtischen Vermögens abgeschlossen werden**, um Regelungen für die Fachämter zum Umgang mit städtischem Vermögen zu schaffen. In diesem Rahmen müssen in jedem Fachamt Inventarverantwortliche benannt werden, die künftig für den Nachweis und die Beurteilung des städtischen Vermögens im Fachamt zuständig sind. Danach können schrittweise die Bewertungsergebnisse des bereits bewerteten Vermögens an die Fachämter zur weiteren Pflege übergeben werden. Weiterhin sind verschiedene Festlegungen zur Inventarisierung des beweglichen Anlagevermögens zu treffen und die Verwaltungsanordnung zur Inventur überarbeitet in Kraft zu setzen.

### **Finanzanlagevermögen**

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu dienen.

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind Beteiligungen gesondert auszuweisen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt. Davon wird in der Regel bei einem Anteil von mehr als 50 % ausgegangen (vgl. BewertRL LSA Pkt.5.11).

Alle Beteiligungen wurden im 4.Quartal 2015 aufgefordert begründende Unterlagen zum Nachweis der Anschaffungskosten vorzulegen. Die Rückläufe werden zurzeit ausgewertet. Die vollständige Bewertung soll bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

### **Forderungen**

Forderungen in der Eröffnungsbilanz ergeben sich aus dem kameralen Buchbestand auf Basis der Jahresrechnung 2012. Diese werden nach der Umschlüsselung von Haushaltsstellen auf Produktkonten fortgeschrieben.

Die im Jahresabschluss 2012 vorgenommene kamerale Wertberichtigung von Forderungen ist nun auch in der Eröffnungsbilanz auf den doppischen Konten enthalten.

Darüber hinaus wurden weitere Forderungen, die sich aus den Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe und Unternehmen ergeben, erfasst. **Diese Erfassung soll bis August 2016 abgeschlossen sein.**

### **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten vollständig**

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachzuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Hier werden die Leistungsbeteiligung für die Umsetzung der Grundsicherung Arbeitssuchender für Januar 2013 (1,7 Mio. EUR), weitere Zahlungen der Ämter 50 und 51 für Januar 2013 (831,3 TEUR) der Unterhaltsvorschuss für Januar 2013 (136 TEUR) sowie die Beamtenbesoldung für Januar 2013 (467,4 TEUR) ausgewiesen.

## Passivseite

### Eigenkapital

Der Überschuss der Aktivposten über die Passivpositionen Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ist gem. Pkt. 5.18 BewertRL LSA als „Rücklagen“ auszuweisen.

Im anliegenden Entwurf der Eröffnungsbilanz ergibt sich derzeit ein Eigenkapital von 105,3 Mio. EUR. Dieser Betrag wird mit der Erfassung weiterer Vermögensgegenstände (z. B. Kulturgüter) steigen. Eigenkapitalmindernd wirken noch zu bildende Rückstellungen.

### Sonderposten

Bei **Sonderposten aus Zuwendungen** kommt die Bewertungsvorschrift für Sonderposten investiver Zuwendungen gemäß Punkt 5.19 BewertRL LSA zur Anwendung. Danach sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen. Bislang wurden Sonderposten i. H. v. rund 310,1 Mio. EUR mit 4.409 Inventarobjekten erfasst. Auch die Sonderposten werden durch die Erfassung weiterer geförderter Vermögensgegenstände steigen.

Die vollständige Erfassung dieser Position geht mit der Erfassung der Anlagegüter konform.

### Rückstellungen

#### Im letzten Zwischenbericht wurden hierzu folgende Festlegungen getroffen:

Zur Buchung von Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz zur Vermeidung von Ergebnisbelastungen in künftigen Jahren, ist die Mitwirkung aller betroffenen Fachämter durch Zuarbeit von begründenden Unterlagen erforderlich. Fehlende Zuarbeiten verhindern die Rückstellungsbildung und erhöhen damit die Gefahr von Aufwandsbelastungen der künftigen Ergebnishaushalte. Dazu werden nochmals alle Fachämter angeschrieben und aufgefordert vorhandene Risiken zu beurteilen und zu bewerten. Durch eine Rückmeldung bis zum 30.06.2015 müssen die möglichen Rückstellungen mit begründenden Unterlagen gemeldet oder bestätigt werden, dass keine finanziellen Risiken für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen nach § 35 KomHVO bestehen.

Die Meldungen der Fachämter liegen vor. Im Berichtszeitraum wurden hier eine Vielzahl von Rückstellungen bereits geprüft, ermittelt und auch erfasst. Das betrifft die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen, für Angestelltenvergütung bei Altersteilzeit sowie für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Der Prozess ist noch nicht vollständig abgeschlossen, da die Buchung weiterer notwendiger Rückstellungen zeitnah mit der Erfassung des dafür notwendigen Anlagevermögens einhergeht (z.B. Rückstellungen für die Entsorgung von Altlasten, Rückstellungen für drohende Verluste aus Rückübereignung von Kunstgegenständen).

**Fazit:**

Die Beurteilung eines möglichen Abschlusses bei der Bewertung des städtischen Vermögens ist durch eingangs genannte Einflussfaktoren, aber auch durch den nicht vollständig abschätzbaren Rechercheaufwand bei der Bewertung von Anlagevermögen nach dem 01.01.1991 sowie der notwendigen Mitarbeit der Fachämter risikobehaftet.

Die vollständige Bewertung des Vermögens und der Schulden wird nach den vorliegenden Einschätzungen und in Abhängigkeit von der Stellenbesetzung erst zum 31.12.2017 erreicht.

- der zunehmende Rechercheaufwand zur Zuordnung von Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die Bewertungsmitarbeiter und Fachämter,
- die erforderlichen inhaltliche Mitwirkung von Fachämtern, deren Umfang auch von deren personellen Ressourcen abhängig ist,
- die fehlende personelle Kontinuität im Bewertungsbereich und die vollständige Stellenbesetzung erst im 2. Halbjahr 2015,

sind Hauptursachen für diese erneute Terminverschiebung.

Auswirkungen aus dem Fehlen der Eröffnungsbilanz auf das städtische Rechnungswesen und die Beurteilung der städtischen Finanzsituation ergeben sich:

1. Für die Ergebnisbelastung, die sich aus Abschreibungen abzüglich Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten ermittelt. Diese wurde bisher anhand der vorliegenden Bewertungsergebnisse hochgerechnet und kann nunmehr nur schrittweise konkretisiert werden.
2. Die Aufsichtsbehörde hat mit der Verfügung zur Haushaltssatzung 2014 vom 12.06.2014 darauf verwiesen, dass eine Bestätigung des nächstjährigen Haushaltes nur bei Vorliegen einer Eröffnungsbilanz in Aussicht gestellt werden kann. Die Stadt Dessau-Roßlau wird dieser Forderung mit der Vorlage der beigefügten vorläufigen Eröffnungsbilanz nachkommen.
3. Die städtischen Jahresabschlüsse können bis zur Fertigstellung der Eröffnungsbilanz nur vorläufig erstellt werden.
4. Für die Beurteilung der finanziellen Situation der Stadt Dessau-Roßlau insgesamt sind im neuen doppischen Rechnungswesen natürlich die Auswirkungen der Haushaltsführung auf die Bilanzpositionen, insbesondere der Erhalt des städtischen Eigenkapitals wesentlich und demzufolge bis zum Abschluss der Erstbewertung nur vorläufig vollziehbar.
5. Ein möglicher Änderungsbedarf der Eröffnungsbilanz kann ergebnisneutral nach § 54 KomHVO bis zum vierten der Eröffnungsbilanz folgendem Jahresabschluss vorgenommen werden.

**Zur zügigen Abarbeitung der Erstbewertung des Vermögens werden folgende Festlegungen getroffen:**

- I. Die durch den Wechsel einer Mitarbeiterin freigewordene befristete Stelle im Bereich Erfassung und Bewertung wird umgehend mit einer Mitarbeiterin, die ihre Ausbildung in diesem Jahr beendet, nachbesetzt.
- II. Für die derzeit noch unbesetzte Stelle, die u.a. geschaffen wurde, um die Bewertungsergebnisse der Kultureinrichtungen in die Anlagenbuchhaltung zu übernehmen wird die Befristung über den 30.06.2016 hinaus bis zum 31.12.2017 verlängert, um nach dem Rücklauf der geprüften Unterlagen vom RPA die zügige Erfassung der Kunst- und Kulturgüter sicher zu stellen.
- III. Zur Umsetzung der Erfassung und Bewertung von beweglichem Anlagevermögen in Schulen bis zum 4. Quartal 2016 ist es erforderlich, zusätzliche Mitarbeiter einzusetzen. Zur Überwachung des Erfassungsfortschritts ist ab 01.06.2016 monatlich Bericht an das Amt für Stadtfinanzen zu erstatten.
- IV. Zur Prüfung und Erfassung der Werte für Kunst- und Kulturgüter in die Anlagenbuchhaltung sind bis 30.06.2016 vollständige prüffähige Bewertungsunterlagen von der Anhaltischen Gemäldegalerie und dem Museum für Stadtgeschichte im Amt für Stadtfinanzen vorzulegen.